

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1953

Nummer 31

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
Bek. 14. 3. 1953, Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 10. Dezember 1952. S. 429.
- C. Innenminister.**
I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 3. 1953, Anschriftänderung der British Visa Section in Düsseldorf. S. 435. — RdErl. 14. 3. 1953, Standesamtsführung. S. 435.
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 10. 3. 1953, Pensionsregelung aus Wiedergutmachungsentscheidungen. S. 435.
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 9. 3. 1953, Rechtsstellung der Gemeindedirektoren und Beigeordneten nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283). S. 436.
D. Finanzminister.
RdErl. 4. 3. 1953, Berechnung des Grundbetrages bei Sparerschäden; hier: Anwendung der §§ 241 und 249 LAG. S. 436. — RdErl. 11. 3. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 439.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
Bek. 11. 3. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 439.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeitsminister.**
- H. Sozialminister.**
RdErl. 6. 3. 1953, Verrechnung von Kosten für Angehörige von Kriegshinterbliebenen. S. 440. — Bek. 11. 3. 1953, Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein. S. 441. — RdErl. 14. 3. 1953, Liste der zur Bekämpfung bakterieller Infektionskrankheiten zugelassenen Desinfektionsmittel. S. 441/442.
- J. Kultusminister.**
- K. Minister für Wiederaufbau.**
- L. Justizminister.**
- Notiz. S. 443/444.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —**Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 10. Dezember 1952**

Bek. d. Ministerpräsidenten (Landesplanungsbehörde) v. 14. 3. 1953 — Az.: Lapla — Gr/632.

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen am 10. Dezember 1952 beschlossene Satzung und Beitragsordnung, genehmigt durch Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom gleichen Tage (§ 2, Ziff. 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 — GV. NW. S. 41 —) wird nachstehend bekanntgegeben:

Satzung**I. Grundlagen****§ 1****Aufgabe**

(1) Die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen hat in dem ihr zugewiesenen Planungsgebiet alle Planungsarbeiten für die Landesplanung zu leisten. Hierzu unterrichtet sie sich über den bestehenden Zustand, erforscht die Grundlagen der Planung und arbeitet in Gemeinschaft mit allen in Frage kommenden Stellen des Planungsgebietes eine vorausschauende, gestaltende Gesamtplanung aus. Sie wirkt ausgleichend auf die zweckmäßige Ausnutzung des Raumes mit dem Betreiben, daß sich der kleinere Raum in den größeren Raum und die Einzelplanungen in die Landesplanung einfügen.

(2) Sie berät im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Landesplanungsbehörde und die Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft.

§ 2**Gebiet**

Das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen umfaßt den westfälischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des westfälischen Gebietsteiles des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

§ 3**Rechtsfähigkeit und Sitz**

Die Landesplanungsgemeinschaft ist nach § 2 Abs. (3) des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41) Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Münster (Westf.).

§ 4**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft sind:
a) die Stadt- und Landkreise*)
b) die Regierungspräsidenten
c) die von den Ministerien des Bundes und des Landes im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde bestimmten nachgeordneten Behörden.
(2) Außerdem können als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden:
a) die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern
b) die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände
c) die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und die Heimstätten, die Verbände des gemeinnützigen Wohnungswesens sowie die Unternehmen und Verbände der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, des Bergbaues, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft
d) die Organisationen der Landschafts- und Heimatpflege
e) wissenschaftliche Einrichtungen.
(3) Über die Mitgliedschaft zu Abs. (2) entscheidet der Verwaltungsrat. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsrats steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.
(4) Die Mitgliedschaft zu Abs. (2) kann nur zum Ende des Rechnungsjahres (§ 17) gekündigt werden. Die Kündigung ist wenigstens 6 Monate vorher mittels Einschreibebrief auszusprechen.

*) Der Provinzialverband Westfalen bleibt Mitglied der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen.

II. Organisation

§ 5

Organ e

Die Organe der Landesplanungsgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Beirat
4. der Landesplaner.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die dauernde Verbindung aller Mitglieder zu den Arbeiten der Landesplanungsgemeinschaft lebendig zu erhalten. Die Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit aller Organe der Landesplanungsgemeinschaft zu unterrichten.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter (§ 8)
- b) den Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft und seinen Stellvertreter (§ 9)
- c) die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter (§ 10)
- d) den Landesplaner und seinen ständigen Vertreter (§ 11).

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- e) ihre Geschäftsordnung
- f) den Erlaß und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung
- g) Einsprüche gemäß § 4 Abs. (3)
- h) die Feststellung der Haushaltssatzung (Haushaltspol und Mitgliederbeiträge — vgl. § 17)
- i) die Genehmigung der Rechnung und den Ausspruch der Entlastung (§ 17).

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Der Landesplaner nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(4) Vorsitzer der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft oder sein Stellvertreter.

(5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Der Vorsitzer kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn der Verwaltungsrat von sich aus oder auf Antrag des Landesplaners oder wenn stimmberechtigte Mitglieder, die insgesamt ein Viertel der vorhandenen Stimmrechte auf sich vereinigen, es verlangen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzer schriftlich mit einer Ladefrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.

§ 7

Abstimmung und Abstimmungsberechtigung

(1) Jeder Stadt- und Landkreis hat eine Stimme.

(2) Den Regierungspräsidenten und den von den Ministerien des Bundes und des Landes bestimmten nachgeordneten Behörden steht je eine Stimme, insgesamt höchstens die gleiche Stimmenzahl zu wie der Gesamtheit der Stadt- und Landkreise und des Provinzialverbandes. Der Provinzialverband hat die gleiche Stimmenzahl wie die Gesamtheit der Stadt- und Landkreise.

(3) Jedes freiwillige Mitglied nach § 4 Abs. (2) hat eine Stimme, soweit es einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 1200 DM entrichtet; der Verwaltungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen einen geringeren Beitrag festsetzen. Die freiwilligen Mitglieder haben höchstens 49 % der Gesamtstimmenzahl.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Zu Beschlüssen über den Erlaß und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei

Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit der Mehrheit bei diesen Beschlüssen sowie bei der Beschußfassung über die Feststellung der Haushaltssatzung (Haushaltspol und Mitgliederbeiträge — vgl. § 17) muß mindestens je die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. (1) a) sowie nach § 4 Abs. (1) b) und c) gestimmt haben.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Landesplanungsgemeinschaft. Er beschließt durch einfache Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten, über die nicht satzungsgemäß andere Organe zu bestimmen haben. Er wählt seinen Vorsitzer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der beim Ausscheiden des Hauptmitgliedes für den Rest der Wahlperiode nachrückt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden aus dieser Stellung aus, wenn sie das Amt oder die Dienststellung verlieren, auf Grund deren sie gewählt worden sind.

(3) Dem Verwaltungsrat sollen angehören: Je ein Vertreter des Provinzialverbandes Westfalen, der kommunalen Spitzenverbände der Stadtkreise, der Landkreise, der Ämter, der kreisangehörigen Gemeinden, außerdem Vertreter der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Industrie und der Gewerkschaften.

(4) Der Landesplaner nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 9

Der Vorsitzer

Der Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie scheiden aus, wenn sie das Amt oder die Dienststellung verlieren, auf Grund deren sie gewählt wurden.

§ 10

Beirat

(1) Für die fachlichen Planungsaufgaben und für die fachliche Beratung der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat soll möglichst nicht aus mehr als 50 Mitgliedern und je einem Stellvertreter bestehen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen regeln sich sinngemäß nach § 8 Abs. (2).

(3) Der Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft ist zugleich Vorsitzer des Beirats. Er beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein.

(4) Der Landesplaner nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

(5) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Landesplaner für die Bearbeitung bestimmter Fachfragen und für die fachliche Beratung Fachausschüsse bilden. Die Leitung der Fachausschüsse hat der Landesplaner oder der von ihm bestimmte Vertreter.

§ 11

Der Landesplaner

(1) Der Landesplaner führt die laufenden Geschäfte der Landesplanungsgemeinschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Mitgliederversammlung gewählt. Dasselbe gilt für seinen Vertreter.

(2) Die Wahl des Landesplaners bedarf der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde.

(3) Der Landesplaner ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landesplanungsgemeinschaft. Er kann den zur Landesplanungsgemeinschaft abgeordneten Dienstkräften fachliche Weisungen (§ 14) erteilen.

(4) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Unterschriften des Vorsitzers des Verwaltungsrats und des Landesplaners. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 12

Bezirksplanungsstellen und Bezirksplaner

(1) Die Landesplanungsgemeinschaft richtet am Sitz der Bezirksregierungen Bezirksplanungsstellen ein. Den Bezirksplanungsstellen obliegt die Bearbeitung der bezirklichen Fragen der Landesplanung.

(2) Die Bezirksplanungsstellen beraten im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der nachgeordneten Planungsbehörde gemäß Artikel I Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 141) ist der Bezirksplaner dem Regierungspräsidenten unterstellt.

(4) Leiter der Bezirksplanungsstelle ist der Bezirksplaner. Der Bezirksplaner wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats nach Anhörung des zuständigen Regierungspräsidenten durch den Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft ernannt. Dasselbe gilt für seinen Vertreter. Die Ernennung hat im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde zu erfolgen.

(5) Der Bezirksplaner führt die laufenden Geschäfte der Bezirksplanungsstelle.

§ 13

Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter sind grundsätzlich nach den Bestimmungen zu regeln, die für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen gelten. Alle Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen mit Ausnahme des Landesplaners und seines Vertreters bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 14

Abgeordnete Dienstkräfte

Die Geschäfte des Landesplaners und der übrigen Dienstkräfte der Landesplanungsgemeinschaft können auch Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft übertragen werden, falls das Land oder eine andere Gebietskörperschaft diese zur Verfügung stellen. Auch in diesen Fällen gelten die §§ 11 bis 13.

§ 15

Beirat der Bezirksplanungsstellen

(1) Bei der Bezirksplanungsstelle wird ein Beirat unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten für die fachlichen Planungsaufgaben gebildet.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 20 Mitglieder und je ein Vertreter an. Sie werden durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Regierungspräsidenten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen regeln sich sinngemäß nach § 8 Abs. (2).

(3) Der Bezirksplaner nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Bezirksplaner Fachausschüsse bilden (§ 10 Abs. [5]). Die Leitung der Fachausschüsse hat der Bezirksplaner oder der von ihm bestimmte Vertreter.

§ 16

Ehrenamtliche Mitwirkung

Die Mitwirkung in der Mitgliederversammlung, im Verwaltungsrat und in den Beiräten der Landesplanungsgemeinschaft ist ehrenamtlich.

III. Finanzierung

§ 17

Haushaltssatzung und Rechnungslegung

(1) Das Rechnungsjahr der Landesplanungsgemeinschaft entspricht dem Rechnungsjahr des Landes.

(2) Für jedes Rechnungsjahr hat der Landesplaner eine Haushaltssatzung und einen Haushaltssatzung aufzustellen und diese dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat legt die Haushaltssatzung und den Haushaltssatzung der Mitgliederversammlung zur Beschußfassung vor. Der Haushaltssatzung hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen und einen Stellenplan zu enthalten; er muß ausgeglichen sein.

(3) Gleichzeitig mit dem Haushaltssatzung ist über die Beitragssätze der Stadt- und Landkreise Beschuß zu fassen.

(4) Der Haushaltssatzung wird nach den für den Landeshauptstadt geltenden Bestimmungen aufgestellt und ausgeführt.

(5) Nach Abschuß des Rechnungsjahrs legt der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung nach Prüfung durch eine amtliche Prüfungsstelle Rechnung. Die Mitgliederversammlung spricht die Entlastung aus.

§ 18

Deckung der Kosten

(1) Die Kosten der Landesplanungsgemeinschaft werden gedeckt:

- a) durch den Zuschuß des Landes Nordrhein-Westfalen
- b) durch die Beiträge der Mitglieder
- c) durch sonstige Einnahmen.

(2) Die Beiträge der Mitglieder werden nach der Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

IV. Staatsaufsicht

§ 19

Die Landesplanungsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde gemäß § 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41).

V. Schlußbestimmungen

§ 20

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung am 10. Dezember 1952 in Kraft.

Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 10. Dezember 1952

§ 1

Die Beiträge der Stadt- und Landkreise werden auf Grund des Haushaltssatzung in der Weise berechnet, daß zunächst der durch den Zuschuß des Landes, die Beiträge der freiwilligen Mitglieder und die sonstigen zu erwartenden Einnahmen nicht gedeckte Fehlbedarf festgestellt wird. Die Hälfte dieses Fehlbedarfs ist nach Maßgabe der Provinzialumlage zu Grunde gelegten Maßstabssteuern auf die Stadt- und Landkreise umzulegen; diese Umlage ergibt den Mitgliedsbeitrag. Die andere Hälfte der Umlage wird vom Provinzialverband Westfalen und entsprechend von denjenigen Kreisen, die ihm nicht angehören, getragen.

§ 2

Der Beitrag der freiwilligen Mitglieder wird bei der Aufnahme vereinbart.

§ 3

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden von dem Landesplaner in einem Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 4

Die Beiträge sind in vier Raten zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres an die jeweilige Kasse der Landesplanungsgemeinschaft abzuführen.

Bis zur endgültigen Beschußfassung über die Höhe der Beiträge der Stadt- und Landkreise in der Mitgliederversammlung sind vierteljährliche Raten nach Maßgabe der Höhe der vorjährigen Beiträge zu entrichten.

§ 5

Von Beginn des Geschäftsjahrs an kann der Landesplaner über die vorläufigen Beiträge den Mitgliedern einen vorläufigen Bescheid zustellen.

§ 6

Über Einsprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Der Einspruch hat keine aufschließende Wirkung.

§ 7

Mitglieder, die nach Fälligkeit zahlen, haben für die Zeit der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Landeszentralkbank in Münster (Westf.) zu entrichten oder den entstandenen Verzugs schaden zu ersetzen. Verzugszinsen oder Schadensbetrag sind in einem dem Mitglied zuzustellenden Bescheid festzusetzen.

§ 8

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Beiträgen, von Schadenersatz oder Verzugszinsen absehen oder die fälligen Zahlungen stunden oder ermäßigen.

— MBl. NW. 1953 S. 429.

1953 S. 435 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Anschriftänderung der British Visa Section in Düsseldorf

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1953 —
I 13—81 Nr. 1134/51

Die Anschrift der Britischen Visa-Abteilung in Düsseldorf lautet mit Wirkung vom 16. März 1953 wie folgt:

British Visa Section
Düsseldorf
Cecilienallee 14/15
Telefon 2 84 10 und 2 72 55, Nebenstelle 40.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 435.

Standesamtsführung

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1953
I — 14.91 — Nr. 165/52

Unter Hinweis auf meinen Erl. v. 26. Januar 1952 (MBl. NW. S. 130) mache ich darauf aufmerksam, daß die dritte Auflage des „Internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts“ von Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Bergmann erschienen ist.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 435.

II. Personalaangelegenheiten

Pensionsregelung aus Wiedergutmachungsentscheidungen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1953 —
II B — 2/25.64 — 200/53 —

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß sich die Versorgung, die sich aus Wiedergutmachungsentscheidungen ergibt, gemäß § 18 Abs. 1 des BWGÖD. nach dem Recht des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn richtet. Daraus folgt, daß alle landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Pensionsregelung, insbesondere auch die Ruhenvorschriften des § 127 DBG. und des § 26 der 3. Sparverordnung, dieser jedoch nur für die Dauer seiner Gültigkeit (bis 1. Dezember 1952), in Versorgungsfällen von Wiedergutmachungsberechtigten, in denen eine Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen entschieden hat, anzuwenden sind.

Ich bitte bei der Regelung von Versorgungsbezügen, die sich aus Wiedergutmachungsentscheidungen ergeben, darauf zu achten.

— MBl. NW. 1953 S. 435.

III. Kommunalaufsicht

Rechtsstellung der Gemeindedirektoren und Beigeordneten nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1953 —
III A—429/53 —

Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete werden gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 GO. v. 21. 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) auf zwölf Jahre gewählt. Sie sind danach Beamte auf Zeit im Sinne des § 29 DBG. Die Rechtsverhältnisse der Beamten auf Zeit sind durch die Bestimmungen des Deutschen Beamtenvergessenes erschöpfend geregelt. Hieraus ergibt sich folgendes:

1. Das Amt des Gemeindedirektors und der Beigeordneten kann nicht von einem Angestellten oder einem Widerufsbeamten bekleidet werden; auch die Bestellung dieser Beamten auf Lebenszeit ist ungesetzlich.
2. Unvereinbar mit dem Zeitbeamtenverhältnis ist die Einbeziehung oder Voranstellung einer Probezeit (Probejahr) für Gemeindedirektoren und Beigeordnete, wie sie früher in § 45 der DGO. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) vorgesehen und hernach durch § 118 der rev. DGO. für den Hauptgemeindebeamten möglich gemacht war. Durch Verzicht auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die neue Gemeindeordnung hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, daß er den Begriff des Zeitbeamtenverhältnisses in dem Sinne zugrunde legt, wie er im Deutschen Beamtenvergessen geprägt ist.
3. Werden die zur Erörterung stehenden Ämter ehrenamtlich verwaltet (§ 49 Abs. 2 und § 57 GO.), so sind die Bestimmungen des § 149 DBG. zu beachten; insbesondere ist sicherzustellen, daß eine Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter ausgehändigt wird.

An die Gemeinden und die Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 436.

D. Finanzminister

Berechnung des Grundbetrages bei Sparerschäden; hier: Anwendung der §§ 241 und 249 LAG

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 3. 1953 —
I E 2 — (Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 491/6.

I. Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

- a) Bei der Berechnung von Sparerschäden sind nach § 241 des Lastenausgleichsgesetzes frühere Vermögenserklärungen des unmittelbar Geschädigten in entsprechender Anwendung des § 22 des Feststellungsgesetzes zu berücksichtigen. § 22 des Feststellungsgesetzes schreibt vor, daß Angaben in einer Vermögenserklärung, die der unmittelbar Geschädigte für den letzten Veranlagungszeitraum vor der Schädigung abgegeben hat, der Feststellung des Schadens zugrunde zu legen sind. Der Geschädigte kann sich nicht darauf berufen, daß diese Angaben unrichtig waren.
- b) Hat der Geschädigte für den letzten Veranlagungszeitraum vor der Schädigung nachweislich eine Erklärung nicht abgegeben, so ist bei der Feststellung des Sparerschadens davon auszugehen, daß der Nennbetrag seiner Spareinlagen unterhalb der Grenze des steuerpflichtigen Vermögens gelegen hat. Dabei ist zu beachten, daß die Grenzen des steuerpflichtigen Vermögens nicht identisch zu sein brauchen mit den für die Erklärungspflicht festgesetzten Grenzen.

- c) Als steuerpflichtiges Vermögen gilt bei natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen der Beitrag, der nach Abzug der Freibeträge vom Gesamtvermögen verbleibt.
Abgesehen von beschränkten Ausnahmen betragen die Freibeträge bis einschließlich 1945
- 10 000 RM für den Steuerpflichtigen selbst.
 - 10 000 RM für die am Stichtag nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau (bei Witwern oder Witwen auch für den verstorbenen Ehegatten).
 - 10 000 RM für jedes nach dem Stande des jeweiligen Stichtages minderjährige Kind und andere Angehörige im Sinne des § 10 Nr. 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes, wenn diese Kinder oder andere Angehörige zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen wurden.

Die letzte Vermögenserklärung vor dem Währungsstichtag war zum 1. Januar 1946 abzugeben. Für die Vermögenserklärung 1946 bis zum Währungsstichtag wurden Freibeträge für Ehefrauen und Angehörige nicht gewährt, so daß abweichend von den Verhältnissen bei der Feststellung nach dem Feststellungsgesetz nur von einem Freibetrag von insgesamt 10 000 RM ausgegangen werden kann. Eine Neuveranlagung wegen Änderung im Vermögensstand fand nur bei Erhöhung des Vermögens um mehr als ein Fünftel statt.

- d) Liegt eine Vermögenserklärung für den letzten Veranlagungszeitraum vor dem Eintritt des Sparerschadens vor, so kann, auch wenn urkundlich ein höherer Sparerschaden vorhanden ist, der Schaden höchstens mit dem Betrag dieser Vermögenserklärung zuzüglich 20 v. H. angesetzt werden.

1. Beispiel: Ein lediger Sparergeschädigter hat einen Sparerschaden von 25 000 RM. Er hat zum 1. Januar 1946 eine Vermögenserklärung über 15 000 RM Spareinlagen abgegeben. Die anderen Beträge sind nach diesem Stichtag eingezahlt worden. Er hat es unterlassen, bei Überschreiten eines Betrages von 18 000 RM eine neue Vermögenserklärung abzugeben. Demzufolge kann bei der Feststellung des Sparerschadens nur von einem Spareinlagen-Nennbetrag von 15 000 RM ausgegangen werden. Der Spielraum von einem Fünftel kann in diesem Falle nicht zugelassen werden, weil in Wirklichkeit das Vermögen um mehr als ein Fünftel zugenommen hat. Vom Ausgangsbetrag von 15 000 RM ist unter Absetzung der 6,5% Umstellung auf DM, diese ebenfalls berechnet von 15 000 RM, der Schadensbetrag zu berechnen, festzustellen und der Grundbetrag zu ermitteln.

2. Beispiel: Ein lediger Sparergeschädigter hat einen Sparerschaden von 17 000 RM. Er hat zum 1. Januar 1946 eine Vermögenserklärung über 15 000 RM Spareinlagen abgegeben. Die anderen Beträge sind nach diesem Stichtag eingezahlt worden.

Er hat eine Vermögenserklärung wegen der Erhöhung der Spareinlagen nicht abzugeben brauchen, weil der Zuwachs unter einem Fünftel liegt. Demzufolge kann bei der Feststellung des Sparerschadens hier von der vollen Einlage von 17 000 RM ausgegangen werden.

- e) Hat der Antragsteller eine Erklärung überhaupt nicht abgegeben, so werden die Sparanlagen, auch wenn aus den Urkunden das Gegenteil hervorgeht, nur mit einem Betrag berücksichtigt, der unterhalb der Grenze des steuerpflichtigen Vermögens gelegen hat. Sie könnten also im Falle des ledigen Geschädigten nur mit einem Nennbetrag von 10 000 RM angesetzt werden, auch wenn in Wirklichkeit im Zeitpunkt der Währungsreform 25 000 RM umgestellt worden sind. Vom Ausgangsbetrag 10 000 RM ist unter Absetzung der 6,5% Umstellung auf DM, diese ebenfalls berechnet von 10 000 RM, der Schadensbetrag zu berechnen, festzustellen und der Grundbetrag zu ermitteln.

II. Zur Berechnung des Grundbetrages bei Sparerschäden.

a) Gesetzliche Regelung.

§ 249 findet über § 266 Abs. 3 LAG auch Anwendung, wenn und soweit Vermögensschäden ausschließlich oder teilweise in Sparerschäden bestehen. Dabei ist zu beachten, daß neben der Anwendung des § 249 Abs. 1 Ziff. 1 LAG für Fälle, in denen der Grundbetrag 50% des Schadensbetrages übersteigt, die Anwendung des § 249 Abs. 2 in Betracht kommt (alle Fälle der Schadensgruppe 1, nahezu alle Fälle der Schadensgruppe 2, die Fälle mit kleineren Schadensbeträgen der Schadensgruppe 3 bis 5).

Deshalb ist in den Fällen, in denen Kriegsschadrente auch oder ausschließlich wegen Sparerschadens beantragt wird, und für die Ermittlung des Grundbetrages erforderlich ist (vgl. §§ 273 und 289 LAG), bei der Überprüfung, ob § 249 LAG anzuwenden ist, das gesamte Vermögen am Währungsstichtag zu berücksichtigen. Zum Vermögen gehört auch der Umstellungsbetrag. Demzufolge muß auch bei Sparerschäden nach dem Vermögen am Währungsstichtag gefragt werden. Sparergeschädigte sind deshalb anzuhalten, unter Ziff. 33 des Antrages hierzu Angaben zu machen.

1. Beispiel: Ein Sparergeschädigter verfügte zum Währungsstichtag neben dem umgestellten Sparguthaben über ein Trümmergrundstück. Zu berücksichtigen sind der Einheitswert des Trümmergrundstücks und der Umstellungsbetrag. Der Sparerschaden soll mit 5000 RM berechnet worden sein. Der Grundbetrag beläuft sich auf 2300 DM, das am Währungsstichtag vorhandene Grundvermögen und restliche Sparanlagevermögen zusammen auf 4000 DM. Das Anfangsvermögen beträgt demzufolge 9000 Mark, 50% des Anfangsvermögens 4500 Mark. Die Zurechnung des Grundbetrages zum Stichtagsvermögen ergibt einen Betrag von 6300 Mark, der die Hälfte des Anfangsvermögens um 1800 Mark übersteigt. Demzufolge ist der Grundbetrag um 1800 DM zu kürzen. Der verbleibende Grundbetrag beträgt 500 DM.

2. Beispiel: Ein Sparkonto wurde umgestellt auf Grund eines Nennbetrages von 1720 RM. Der Umstellungsbetrag beträgt mit Rücksicht auf das Kopfgeld 6,5% von 1180 RM = 76,70 DM. Demzufolge beträgt der Schadensbetrag 1643,30 RM und der Grundbetrag 1100 DM. Der Grundbetrag wäre, da er 50 v. H. des Schadensbetrages übersteigt, um das restliche Vermögen, das in diesem Falle allein aus dem Umstellungsbetrag bestehen soll, voll zu kürzen, da die Kürzung 50 v. H. des Schadensbetrages bei weitem nicht erreicht. Hierzu kommt es jedoch wegen der Regelung zu b) nicht.

b) Anwendung durch die Ausgleichsbehörden bei Bagatellvermögen.

Nach den in a) aufgeführten Grundsätzen ist mit folgender Abweichung zu verfahren:

Übersteigt das Vermögen am Währungsstichtag nicht den Betrag von 500 DM, kann in Vorwegnahme des erwarteten Inhalts der Rechtsverordnung gemäß § 249 Abs. 3 LAG von einer Kürzung Abstand genommen werden. Demzufolge führt im 2. Beispiel der Ziff. a der als einziges Vermögen vorhandene Umstellungsbetrag von 76,70 DM nicht zu einer Kürzung des Grundbetrages.

Für die Schadensberechnung weise ich darauf hin, daß nach dem 20. Juni 1948 auf ein Konto eingezahlte Barbeläge keine Spareinlagen im Sinne des LAG darstellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1953 —
B 2720—2430/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsgänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für die Monate November 1952 bis Januar 1953 wie folgt festgesetzt:

November 1952 auf 100 DM-Ost = 22,10 DM-West
Dezember 1952 auf 100 DM-Ost = 19,— DM-West
Januar 1953 auf 100 DM-Ost = 18,70 DM-West.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1953 S. 439.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 11. 3. 1953 — II/2 — 171—34.9 — 1/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzen werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
-------------------------------------	------------------------------	-------------

Valder, Willi, Castrop-Rauxel	C Nr. 1 vom 25. 10. 1952	Bergamt Herne
Oberbossel, Fritz, Sprockhövel- Bossel	C Nr. 18/1952 vom 6. 5. 1952	Bergamt Witten
Bolte, Hermann, Lünen-Becking- hausen	B Nr. 26/1952	Bergamt Witten
Darda, Fritz, Bochum-Langen- dreer	C Nr. 4/1952	Bergamt Witten
Runte, Fritz, Duisburg-Ham- born	B Nr. 14 vom 20. 3. 1952	Bergamt Duisburg
Kalb, Heinrich, Doveren, Kr. Erke- lenz	B Nr. 5/52 vom 5. 4. 1952	Bergamt Aachen-Nord
Selzer, Paul, Kamp-Lintfort, Kr. Moers	B Nr. 12/52 vom 21. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Nöhricke, Franz, Borth	B Nr. 4/52 vom 11. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Büse, Friedrich, Dortmund-Kirch- linde	B Nr. 9 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Trabant, Artur, Dortmund-Böving- hausen	B Nr. 14 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Geiger, Helmut, Dortmund-Men- gede	B Nr. 3 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Langewiesche, Erich, Dortmund- Eving	B Nr. 7 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Reppel, Robert, Castrop-Rauxel 1	B Nr. 4 vom 27. 3. 1952	Bergamt Castrop- Rauxel
Mettler, Tillmann, Duisburg-Neuen- kamp	B Nr. 7 vom 20. 3. 1952	Bergamt Duisburg

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Hasse, Wilhelm, Rheinhausen- Bergheim	B Nr. 1 vom 20. 3. 1952	Bergamt Duisburg
Bindels, Heinrich, Rheinhausen- Hochemmerich	B Nr. 5 vom 20. 3. 1952	Bergamt Duisburg
Witthaus, Otto, Sprockhövel	B Nr. 15/1952 vom 5. 3. 1952	Bergamt Bochum 2
Naczynski, Paul, Bochum	B Nr. 29/1952 vom 27. 5. 1952	Bergamt Bochum 2
Lauterbach, Adolf, Bochum	B Nr. 37/1952 vom 8. 8. 1952	Bergamt Bochum 2
Fiedler, Albert, Holthausen bei Hattingen	B Nr. 35/1952 vom 13. 6. 1952	Bergamt Bochum
Tschirner, Ernst, Essen-Schonnebeck	B Nr. 5 vom 24. 3. 1952	Bergamt Essen 2
Kleine-Limberg, Hubert, Castrop- Rauxel 1	B Nr. 3 vom 27. 3. 1952	Bergamt Castrop- Rauxel
Beckschulte, Gustav, Gladbeck	B Nr. 18 vom 16. 6. 1952	Bergamt Essen 3
Taschen, Leo, Rheinhausen	B Nr. 4 vom 20. 3. 1952	Bergamt Duisburg

— MBI. NW. 1953 S. 439.

H. Sozialminister

Verrechnung von Kosten für Angehörige von Kriegshinterbliebenen

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 3. 1953 —
III A 1/KFH/16.

Die in Nr. 3/52 des Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dargelegte Rechtsauffassung über die Nichtzugehörigkeit unehelicher Kinder von Kriegerwitwen zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger hat eine gewisse Rechtsunsicherheit bei den Bezirksfürsorgeverbänden hervorgerufen.

Inzwischen ist durch Erlass des Bundesministers des Innern v. 14. Februar 1953 die Richtigkeit der von mir vertretenen gegenteiligen Auffassung bestätigt worden, wonach unter den nach Ziff. 7 (3) des Erlasses der Bundesminister des Innern und der Finanzen v. 17. März 1950 (GMBI. S. 19 ff.) bzw. des Erlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.F.Nr. 4891/I — über die Abrechnung der Kriegsfolgenhilfekosten in die Kriegsfolgenhilfe einzubeziehenden Personenkreis auch uneheliche Kinder von Kriegerwitwen fallen.

Der Bundesminister des Innern hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es von Anfang an beabsichtigt war, durch die Bestimmungen der Ziff. 7 (3) des vorangenannten Erlasses auch die Aufwendungen für die Personen für verrechnungsfähig zu erklären, die selbst nicht Hinterbliebene im Sinne des BVG. sind, aber einen Unterhaltsanspruch gegenüber einem Hinterbliebenen haben. Dazu gehört auch das uneheliche Kind, das mit seiner Mutter in Familiengemeinschaft lebt.

Zur Beseitigung bestehender Zweifel ist außerdem inzwischen klargestellt worden, daß bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Ersten Durchführungsverordnung zum Überleitungsgesetz auch Fürsorgeaufwendungen für erwachsene Söhne und Töchter, sowie deren Kinder als Kosten der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig sind, wenn Familiengemeinschaft mit ihren Eltern besteht, die eine Elternrente nach dem BVG. beziehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 440.

Wirkstoff	Name des Präparates	Liefer-firma*)	Hände	Gebrauchslösungen in Prozent zur Desinfektion der							
				Wäsche		Ausscheidungen		Räume, Möbel, Aborte usw.		allgemein	Tuber-kulose
				allgemein	Tuber-kulose	Stuhl, Urin . . .	Auswurf	2 Std.	4 Std.		
Chlorkresol mit freiem Alkali	Parmetol	SuM	—	—	—	—	5	—	—	—	—
	Baktolan	Dr. B.	—	—	—	—	5	—	—	—	—
Chlor	Rohchloramin	Hey.	—	2	2	6	2	—	—	unver-dünnt	—
	Clorina	Hey.	0,5	—	—	5	—	—	—	—	—
	Chlorkalk (Chlorkalkmilch 1 : 5)		—	—	unver-dünnt	—	unver-dünnt	—	—	unver-dünnt	—
	Ätzkalk (Lösch-kalk). Kalk-milch 1 : 3		—	—	unver-dünnt	—	—	—	—	unver-dünnt	—
Formaldehyd	Formalin		—	3	6	—	3	6	—	—	—
	Morbicid	SuM	—	2	10	—	2	4	—	—	—
	Korsoform	Dr. B.	—	2	10	—	2	4	—	—	—
Quaternäre Ammoniumverbindungen	Quartamon	SuM	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zephirol	Bay.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ampholytseifen	Tego 103 S	Th. G.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Tego 103 G	Th. G.	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schwermetall	Sublimat		1	—	—	—	—	—	—	—	—

Hersteller: SuM = Schülke & Mayr GmbH, Hamburg
 Bay. = Farbenfabriken Bayer, Leverkusen
 Dr. B. = Dr. Bode & Co., Hamburg

Hey. = Chem. Fabrik von Heyden, München
 Th. G. = Th. Goldschmidt AG., Essen

In der Liste sind die Desinfektionsmittel aufgenommen, die bei der durch das Ordnungsamt im Benehmen mit dem Gesundheitsamt anzuhörenden laufenden Desinfektion am Krankenbett und Schlafdesinfektion bei bakteriellen Infektionskrankheiten zugelassen sind.

Für Desinfektionsmaßnahmen bei durch Viren verursachten Infektionskrankheiten (Kinderlähmung u. a.) werden entsprechende Angaben alsbald ergänzt.

Die mit RdErl. v. 20. November 1951 — II B/3a — 22—4 — (MBI. NW. S. 1366) bekanntgegebene Liste der amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel wird hiermit ungültig.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 441/442.

Notiz

Brasilianischer Honorarkonsul in Köln

Die Bundesregierung hat am 9. März 1953 Herrn Freiherrn Friedrich Karl von Oppenheim als Brasilianischen Honorarkonsul für den Stadtbezirk Köln vorläufig zugelassen.

— MBI. NW. 1943 S. 443/444.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.